

440.20117 - Langenthal; Sanierung Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse - Ringstrasse

Regelung Kostentragung

1 Parteien

Kanton Bern, handelnd durch die Bau- und Verkehrsdirektion, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV
Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf (nachfolgend Kanton genannt)

Einwohnergemeinde Stadt Langenthal, handelnd durch den Gemeinderat
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal (nachfolgend Stadt genannt)

IB Langenthal AG, handelnd durch die Geschäftsleitung
Talstrasse 29, 4901 Langenthal (nachfolgend IBL genannt)

2 Sachverhalt

Das vorliegende Dokument regelt zwischen den unter Ziff. 1 genannten Parteien die Zusammenarbeit und die Kostentragung für die Verwirklichung des Projekts «Sanierung Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse - Ringstrasse».

Die Parteien beabsichtigen, in den Jahren 2028/2029 (Baustart nach Abschluss Hauptarbeiten ESP Bahnhof Langenthal) das Kantonsstrassenprojekt «Sanierung Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse - Ringstrasse» zu verwirklichen. Die Stadt (Stadtbauamt und das Amt für öffentliche Sicherheit), sowie die IBL (Bereich Netze) sind seit dem Projektstart in die Projektorganisation eingebunden. Die Lösungsfindung und Projektentwicklung konnten so gemeinsam und partnerschaftlich zwischen den Parteien erarbeitet werden. Dabei wurde der Referenzstandard gemäss Art. 18 Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1) vom 29.10.2008 (Stand 01.02.2024) berücksichtigt.

Das Projekt «Langenthal, Sanierung Knoten Bützberg-/Eisenbahn-/Ringstrasse» ist in den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem Strassennetzplan, dem Regionalen Gesamtverkehr- und Siedlungskonzept (RGSK) und dem Agglomerationsprogramm AP3 der Stadt Langenthal aufgeführt.

Der Projektperimeter erstreckt sich auf der Bützbergstrasse ab der Unterführung SBB bis und mit Kreisel Ringstrasse (Bützberg-/Ringstrasse).



Abbildung 1 «Projektperimeter»

In Langenthal sind die beiden Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse und Bützberg-/Ringstrasse wichtige Verkehrsknoten. Sie liegen auf der Zubringerachse aus dem Langetal zum Autobahnanschluss Niederbipp. Die Kantonsstrasse Nr. 244 ist Teil des Rückgrats des regionalen Verkehrsnetzes und wichtiger Bestandteil im Lenkungskonzept des Siedlungsrichtplans der Stadt Langenthal. Beide Knoten werden von öffentlichen Buslinien befahren. Der Knoten Bützberg-/Ringstrasse ist Teil der Versorgungsroute Typ I. Über den Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse werden die geplanten Velobahnen (VB25 Herzogenbuchsee - Langenthal und VB28 Lotzwil - Langenthal) geführt.

Die beiden Knoten sind baulich sanierungsbedürftig und weisen Mängel hinsichtlich Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit auf. Der Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse führt stadteinwärts täglich zu Staus und behindert dadurch die Fahrplanstabilität der regionalen Buslinie 51 (Wangen a. A. – Herzogenbuchsee – Langenthal – Melchnau).

3 Gesetzliche Regelung

Die Verantwortung für Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen ist im Strassengesetz (SG; BSG 732.11) vom 04.06.2008 geregelt. Der Kanton ist demnach für die Kantonsstrassen (Art. 38 SG) und die Gemeinde (Stadt) für die Gemeindestrassen (Art. 41 SG) verantwortlich.

Gemäss Art. 39 SG bestimmt der Kanton den Standard für den Bau der Kantonsstrassen. Damit sollen gleichwertige Lösungen und die Gleichbehandlung der Gemeinden gewährleistet werden. Wünscht die Gemeinde (Stadt) zusätzliche Bauten oder Anlagen oder einen höheren Baustandard, so hat sie die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

Für die Tragung der Kosten bei der Änderung eines Knotens ist Art. 49a Abs. 2 SG heranzuziehen. Demnach trägt jede Partei nach Massgabe ihrer Interessen zu den Kosten bei.

Gemäss Art. 69 Abs. 3 und 4 SG ist die Werkleitungseigentümerin verpflichtet, Leitungen, die infolge von Bauarbeiten an der Strasse eine Anpassung oder Verlegung erfordern, auf eigene Kosten anzupassen oder zu verlegen. Verursacht die Rücksichtnahme auf Leitungen Mehrkosten beim Bau oder Unterhalt von Strassen, trägt die Werkleitungseigentümerin diese Mehrkosten.

4 Projekt

Um die übergeordneten Ziele aus dem Lenkungskonzept sowie dem Siedlungsrichtplan zu unterstützen und die Mängel hinsichtlich Substanz, Versorgung, Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit zu beheben, sollen mit dem Projekt folgende wesentlichen Massnahmen umgesetzt werden:

- Umgestaltung Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse (Knoten mit LSA)
- Kreiselsanierung Bützberg-/Ringstrasse (Betonkreisel)
- Oberbausanierung inkl. Anpassung Strassenentwässerung und Strassenbeleuchtung
- Teilerneuerung der Wasserversorgung
- Anpassung der Elektroversorgung an die neue Strassengeometrie
- Sanierung der Gasversorgung (Hauptleitung)
- Angemessene Gestaltung und Begrünung

Detaillierte Projektangaben sind dem Strassenplan-Dossier "440.20117 - Langenthal, Sanierung Knoten Bützberg-/Eisenbahnstrasse – Ringstrasse" zu entnehmen.

Die Wirkungsziele gemäss Art. 3 SG werden mit dem vorliegenden Sanierungsvorhaben erfüllt; der Referenzstandard gemäss Art. 18 Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird erreicht. Der Landerwerb wird auf das Notwendige beschränkt. Das Bedürfnis ist ausgewiesen und die Massnahmen sind verhältnismässig.

5 Landerwerb

Die bestehenden Parzellengrenzen zwischen den Strassenparzellen Kanton und Stadt entsprechen nicht der aktuellen und künftigen Strassengeometrie. Mit der Sanierung sollen die Grenzverläufe an die neue Situation angepasst werden. Die entsprechenden Flächen werden ohne finanzielle Entschädigung abgetreten bzw. übernommen. Den für das Projekt benötigte Landerwerb von den Parzellen im Eigentum der Ammobilien AG konnte im Rahmen der Einspracheverhandlungen im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden. Die definitiven Flächenmasse werden durch den Nachführungsgeometer im Rahmen der Projektmutation bestimmt. Die Vermarchungs-, Vermessungs- und Handänderungskosten trägt der Kanton. Der Notar, der die Handänderungsurkunde erstellt, wird durch den Kanton bestimmt.

6 Kostenteiler

Wie in Ziff. 3 ausgeführt, sieht Art. 49a Abs. 2 SG vor, dass die Parteien an die Kosten der Änderung einer Kreuzungsanlage nach Massgabe ihrer Interessen beitragen.

Interesse des Kantons ist es, die Substanz der Kantonsstrasse zu erneuern, die Knoten den Bedürfnissen der Nutzenden anzupassen und die bestehenden Defizite (Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit) zu beheben. Kanton und Stadt haben das gemeinsame Interesse, die Unfallschwerpunkte an den Verkehrsknoten zu beheben und die Fahrplanstabilität des öV sicherzustellen, sowie eine adäquate Querung der Bützbergstrasse für die geplanten Velobahnen sicher zu stellen. Die Stadt hat ein Interesse daran, die Anschlüsse der Eisenbahnstrasse an die Kantonsstrasse für die Velobahnen anzupassen. Damit rechtfertigt sich vorliegend die Übernahme der Kosten der Massnahmen an den Gemeindestrassen, die an die Knoten anschliessen. Die Kostenzuweisungen sind aus den Beilagen ersichtlich.

Die Erstellungskosten für die Lichtsignalanlage werden aufgrund der Bedürfnisse aus vorgenannten Interessen zwischen Kanton 80 % und Stadt 20 % übernommen.

Die Stadt bestellt keinen höheren Ausführungsstandard zum Kantonsstandard für den Bau der Kantonsstrassen. Es entstehen diesbezüglich (Art. 39 SG) keine Mehrkosten.

Die IBL muss aufgrund des Strassenbaus Anpassungen an ihren Werkleitungen vornehmen (Art. 69 SG) und nutzt gleichzeitig Synergien, um ihre Werkleitungen zu sanieren. Die Kostenzuweisung für die Werkleitungsgräben sind aus den Beilagen ersichtlich.

Der Kostenvoranschlag ± 10 % Kanton/Stadt vom 10.04.2026 und IB L vom 04.03.2026 wurden durch die c+s ingenieure ag erstellt. Auf der Basis der Dokumente in der Beilage und den vorangehenden Feststellungen wurde die Kostenzuteilung ermittelt. Der Kostenteiler ist aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

Die Fernwärmeleitung (IBL) ist in den Gesamtkosten und im Kostenteiler nicht enthalten, da noch kein konkretes Projekt vorliegt. Eine gleichzeitige Realisierung hätte Auswirkungen auf den Kostenteiler und würde mittels eines Nachtrages zu vorliegender Kostenvereinbarung geregelt.

Kostenart		Anteil	Gesamtkosten	davon		
				zu Lasten Kanton		zu Lasten Gemeinde
				Zulasten Kanton gesamt	Zulasten Kanton 12 Jahre	Zulasten Kanton 40 Jahre
1 00	Projekt und Bauleitung		615'000.00	458'000.00	44'000.00	414'000.00
2 00	Landerwerb		190'000.00	143'000.00	0.00	143'000.00
	Landerwerbskosten / Inkonvenienzen (der Mehrwertsteuer nicht unterliegend)		135'000.00	88'000.00	0.00	88'000.00
	Kosten für Schätzungen, Notar und Geometer u. dgl. (der Mehrwertsteuer unterliegend)		55'000.00	55'000.00	0.00	55'000.00
3 00	Strassenbau Trasse		2'426'000.00	1'723'000.00	94'000.00	1'629'000.00
	Vorausmass	95%	2'323'000.00	1'650'000.00	90'000.00	1'560'000.00
	im Vorausmass nicht erfasste Arbeiten und Kleinpositionen	5%	103'000.00	73'000.00	4'000.00	69'000.00
4 00	Kunstabtuen		236'000.00	236'000.00	0.00	236'000.00
	Vorausmass	90%	217'000.00	217'000.00	0.00	217'000.00
	im Vorausmass nicht erfasste Arbeiten und Kleinpositionen	10%	19'000.00	19'000.00	0.00	19'000.00
6 00	Strassenbau - Ausrüstung		477'000.00	366'000.00	16'000.00	350'000.00
	Vorausmass	100%	477'000.00	366'000.00	16'000.00	350'000.00
	Im Vorausmass nicht erfasste Arbeiten und Kleinpositionen	0%	0.00	0.00	0.00	0.00
8 00	Nebenanlagen		173'000.00	141'000.00	141'000.00	0.00
	Vorausmass	100%	173'000.00	141'000.00	141'000.00	0.00
	Im Vorausmass nicht erfasste Arbeiten und Kleinpositionen	0%	0.00	0.00	0.00	0.00
Total exkl. MwSt. (Genaugigkeit +/- 10%)			4'117'000.00	3'067'000.00	295'000.00	2'772'000.00
Risikokosten exkl. MwSt. gemäss separater Liste II.*			340'000.00	230'000.00	0.00	230'000.00
Total inkl. Risiken exkl. MwSt.			4'457'000.00	3'297'000.00	295'000.00	3'002'000.00
MwSt. (8.1%) des Totals abzüglich nicht der MWST unterliegende Landerwerbskosten			350'000.00	260'000.00	24'000.00	236'000.00
TOTAL VERANSCHLAGTE KOSTEN inkl. MwSt.			4'807'000.00	3'557'000.00	319'000.00	3'238'000.00
davon neue Ausgaben				1'262'000.00	113'000.00	1'149'000.00
davon Kosten für den Baulichen Unterhalt				2'295'000.00	206'000.00	2'089'000.00
VERANSCHLAGTE KOSTEN Kanton inkl. MwSt.				3'557'000.00		
davon innert 12 Jahren abzuschreiben				319'000.00		
davon innert 40 Jahren abzuschreiben						3'238'000.00

Langenthal, 10.04.2026
c+s ingenieure ag

Kostenzusammenstellung exkl. Mehrwertsteuer	IBL								Stadt / Kanton gem. KV Kanton
	Elektrizität		Wasser		Erdgas		BKA (TV / Radio)		öff. Beleuchtung Technik Tiefbau
	Technik	Tiefbau	Technik	Tiefbau	Technik	Tiefbau	Technik	Tiefbau	
Kostenanteil		27%		51%		22%		0%	
IBL (wird durch IBL ausgefüllt) Werkleitungen Hausanschlüsse Anteil IBL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
		0.00	0.00		0.00		0.00		0.00
Büro c+s	51'693.60	14'065.80		26'203.80		11'424.00		0.00	0.00
Projekt / Planung		13'790.00		25'690.00		11'200.00		0.00	0.00
Nebenkosten / Diverses		275.80		513.80		224.00		0.00	0.00
Tiefbaukosten	362'000.00	98'500.00		183'500.00		80'000.00		0.00	0.00
Tiefbauarbeiten für Werkleitungen	340'000.00	90'000.00		175'000.00		75'000.00		0.00	0.00
Bauliche Massnahmen für									
Werkleitungsprovisionen	13'000.00	5'000.00		5'000.00		3'000.00		0.00	0.00
Markierungen und Signalisation	1'000.00	500.00		500.00		0.00		0.00	0.00
Anpassungen / Garten / Zäune	3'000.00	1'000.00		1'000.00		1'000.00		0.00	0.00
Malerei / Gipser	2'000.00	1'000.00		1'000.00		0.00		0.00	0.00
Geometer (Grenzrekonstruktionen)	3'000.00	1'000.00		1'000.00		1'000.00		0.00	0.00
Total	0.00	112'565.80	0.00	209'703.80	0.00	91'424.00	0.00	0.00	0.00
Diverses / Reservien	5%	5'700.00		10'500.00		4'500.00		0.00	0.00
Total exkl. MwSt	434'393.60	118'265.80	0.00	220'203.80	0.00	95'924.00	0.00	0.00	0.00
		118'265.80		220'203.80		95'924.00		0.00	0.00
Totale Erschliessungskosten		Technik	0.00	Tiefbau	434'393.60			434'000.00	0.00

Bemerkungen:
- exkl. Kosten WW- und Gas-Leitung im Bereich CEP-Massnahmen
- exkl. Kosten Fernwärme

Langenthal, 04.03.2026

7 Finanzierung

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden «Regelung Kostentragung» erklären sich die Parteien bereit, die Kosten für die ihnen gehörenden Werkleitungen/Werkteile, sowie die Kosten für die ihnen zugeteilten Bereiche gemäss den Angaben in den Beilagen zu übernehmen.

Die notwendigen Leistungen für die Sanierung werden gemeinsam unter dem Lead des Kantons als Gesamtprojekt realisiert. Der Kanton führt für das Gesamtprojekt das notwendige öffentliche Beschaffungsverfahren durch. Die Verträge werden durch die Parteien mit den Leistungserbringern einzeln unterzeichnet.

Die Leistungen werden separat ausgemessen und dem Kanton bzw. der Stadt oder der IBL von den Leistungserbringern separat und direkt in Rechnung gestellt. Somit werden auch Mehr- und Minderkosten, die bei der Realisierung der Projektbestandteile entstehen, sowie eine allfällige Teuerung den Parteien einzeln in Rechnung gestellt.

8 Mängelrüge

Entsprechend der separaten Werkverträge für Kanton, Stadt und IBL sind diese jeweils in Eigenverantwortung zuständig, ihr bestelltes Werk zu prüfen und allfällige Mängel fristgerecht zu rügen.

9 Termine

Die Sanierung soll gemäss folgendem Terminplan umgesetzt werden:

- Ausführungsprojektierung / Bausubmission ab Herbst 2026
- Baubeginn Winter 2027/28
- Fertigstellung/Abschluss bis Ende 2029

10 Gültigkeit

Die «Regelung Kostentragung» tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung sofort in Kraft. Änderung und Auflösung der vorliegenden «Regelung Kostentragung» vor Erreichen des Zwecks, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Parteien. Mit Erreichen des Zwecks wird die «Regelung Kostentragung» automatisch aufgelöst. Der Zweck ist nach vollendetem Bau mit dem Ablauf der Garantiedauer (5 Jahre nach Bauabnahme) erreicht.

11 Ausfertigung

Die «Regelung Kostentragung» wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

12 Anmerkung zu Betrieb und Unterhalt

Die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt richtet sich nach den künftigen Eigentumsverhältnissen. Der Betrieb und der Unterhalt der Lichtsignalanlage erfolgt durch den Kanton, wobei er 20 % der jährlich anfallenden Kosten der Stadt weiterverrechnet.

Oberingenieurkreis IV
Namens des **Kantons Bern**

Burgdorf, den

Kreisoberingenieur

Bereichsleiter Strassenbau Oberaargau

Patrick Maurer

Daniel Zoller

EWG Stadt Langenthal

Langenthal, den

Stadtpräsident

Stadtschreiber

Reto Müller

Marc Häusler

IB Langenthal AG

Langenthal, den

Direktor

Bereichsleiter Netze

Rudolf Heiniger

Ralph Markowski

Beilage:

- Kostenteiler 1:1'000 vom 15.08.2025
- Normalprofil Kostenteiler 1:50 vom 15.08.2025

Sanierung Bützberg-/Eisenbahnstrasse/Ringstrasse

Kostenteiler 1:1`000

Bauprojekt



Weidackerstrasse 1
4900 Langenthal
Tel. 062 923 17 27
info@csing.ch

Kalchhofenstrasse 20/Pf 224
3415 Hasle b.B.
Tel. 034 460 26 26

Wynigenstrasse 2
3400 Burgdorf
Tel. 034 420 25 25
info@csing.ch

Langenthalstrasse 7
4950 Hüttwil
Tel. 062 962 33 26
info@csing.ch

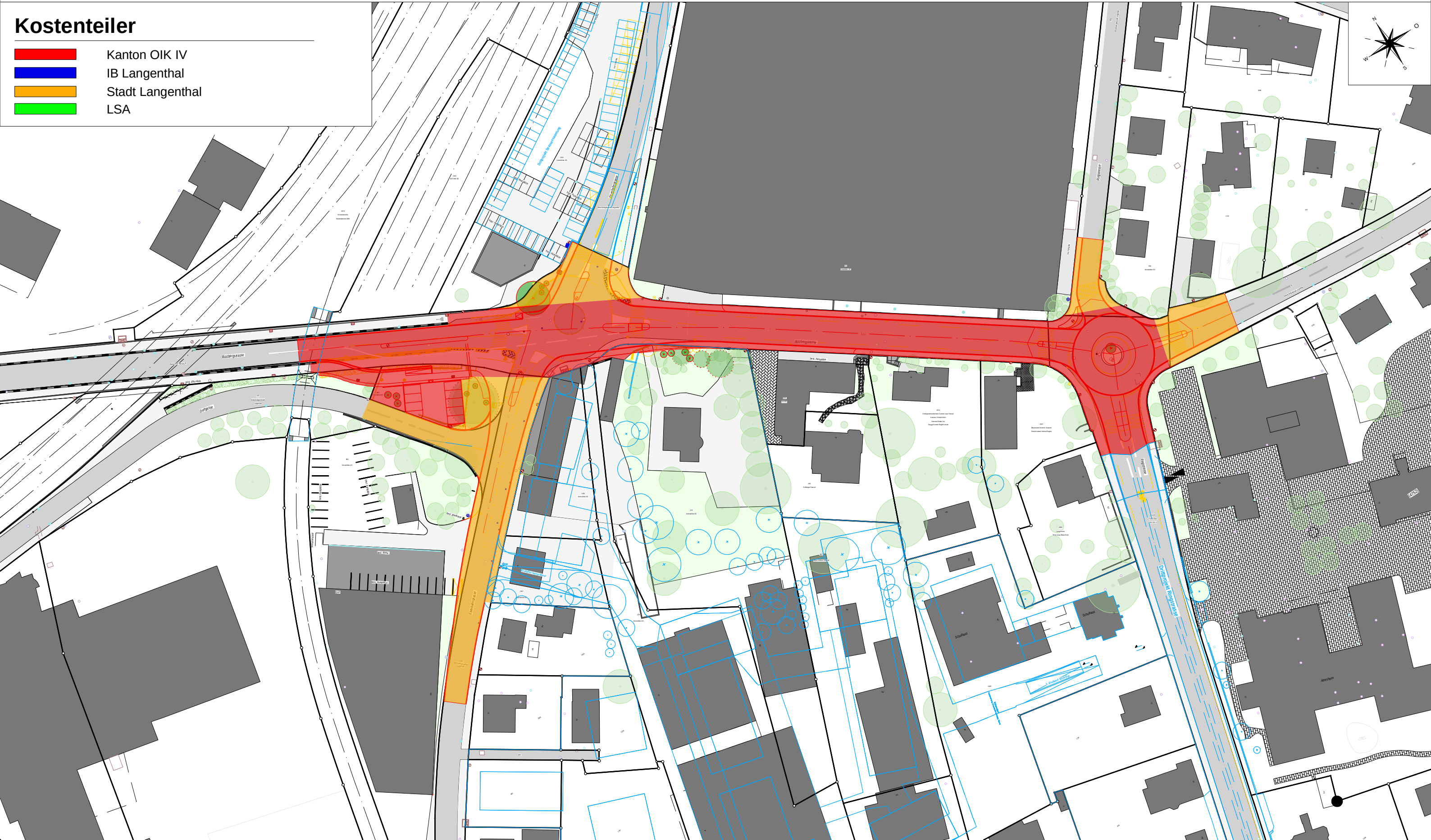
Gezeichnet	KEI	15.08.2025
Geprüft	DBO	15.08.2025
Format	A3	
Plan Nr.	24106	



Tiefbauamt des Kantons Bern OIK IV
Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf
Tel. +41 31 635 53 00
E-Mail: info.tbaoik4@be.ch

Kostenteiler

- Kanton OIK IV
- IB Langenthal
- Stadt Langenthal
- LSA



Sanierung Bützberg-/Eisenbahnstrasse/Ringstrasse

Normalprofil Kostenteiler 1:50

Bauprojekt



Weldackerstrasse 1
4900 Langenthal
Tel. 062 923 17 27
info@csing.ch

Kalchofenstrasse 20/Pf 224
3415 Hasle b.B.
Tel. 034 460 26 26

Wynigenstrasse 2
3400 Burgdorf
Tel. 034 420 25 25
info@csing.ch

Langenthalstrasse 7
4950 Hutwil
Tel. 062 962 33 26
info@csing.ch

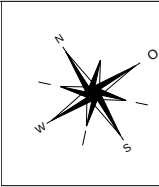
Gezeichnet	KEI	15.08.2025
Geprüft	DBO	15.08.2025
Format	0.42 / 0.45	
Plan Nr.	24106	



Tiefbauamt des Kantons Bern OIK IV
Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf
Tel. +41 31 635 53 00
E-Mail: info.tbaoik4@be.ch

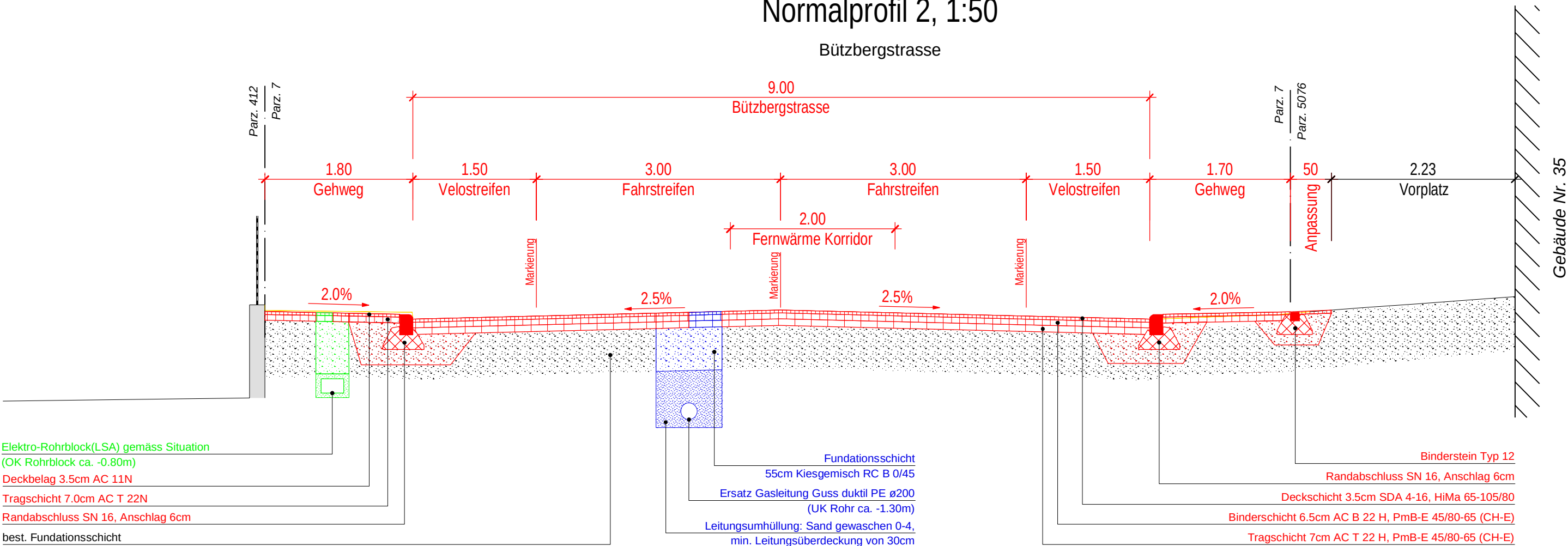
Kostenteiler

- Kanton OIK IV
- IB Langenthal
- Stadt Langenthal
- LSA



Normalprofil 2, 1:50

Bützbergstrasse



Normalprofil 4, 1:50

Eisenbahnstrasse Nord

